Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **X/732**

Bad Schwalbach, den 21.09.2018
Aktenzeichen: I.6
Ersteller/in: Roland Reichenauer

EDV

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	22.10.2018		nein
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2018		nein
Kreistag	30.10.2018		nein

Titel

Mitgliedschaft im Zweckverband der ekom21 - KGRZ Hessen

I. Beschlussvorschlag:

A) Dem Kreistag wird empfohlen:
B) Der Kreistag beschließt:

1) Dem Beitritt des Rheingau-Taunus-Kreises zum Zweckverband ekom21–KGRZ Hessen wird zugestimmt.

2) Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, den Mitgliedsantrag zur Aufnahme des Rheingau-Taunus-Kreises zum Zweckverband ekom21–KGRZ Hessen zu fertigen.

3) Als Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ekom21–KGRZ Hessen wird

Herr Roland Reichenauer, Leiter des Fachdienstes I.6 - EDV

und als Stellvertreter

Herr Rainer Poths, stv. Leiter des Fachdienstes I.6 – EDV

bestimmt.

II. Sachverhalt:

Die ekom21–KGRZ Hessen (im Folgenden kurz „ekom21“ genannt) ist ein Kommunales Gebietsrechenzentrum nach dem hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) und zentraler IT-Dienstleister für kommunale Einrichtungen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf welche die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung finden. Die ekom21 führt auch die Auswahl und Beschaffung von IT-Hard– und Software-Produkten durch.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung hat die ekom21 Rahmenvereinbarungen zur Lieferung von Standard-Hard- und -Software europaweit ausgeschrieben. Die Rahmenvereinbarungen

sehen als Bezugsberechtigte neben sich selbst die Landkreise, Städte und Gemeinden im Bundesland Hessen sowie deren jeweilige Eigenbetriebe und weitere Betriebe und Gesellschaften vor. Die Bezugsberechtigung ist nach Satzung der ekom21 an eine Mitgliedschaft im Zweckverband gekoppelt, die beantragt werden und durch Verbandsvorstand und Verbandsversammlung eine Zustimmung erfahren muss.

Durch diese Mitgliedschaft werden die Kriterien gemäß § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Abs. 4 erfüllt, d.h. für Beauftragungen der ekom21 seitens der Verbandsmitglieder trifft die Ausnahme der öffentlichen Zusammenarbeit als so genanntes Inhouse-Geschäft zu.
Ein Inhouse-Geschäft ist im Vergaberecht die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne öffentliche Ausschreibung an einen dem Staat zugehörigen Auftragnehmer.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft kann der Rheingau-Taunus-Kreis ohne kosten- und arbeitsaufwändige sowie risikobehaftete Ausschreibungsverfahren an Rahmenvereinbarungen mit Lieferanten aus dem IT-Bereich partizipieren.

Das wesentliche Einsparpotential hinsichtlich der Kosten und internen Aufwendungen wird durch Wegfall der folgenden Aufgaben erzielt:

- Pflichtenhefterstellung
- Rechtsbeistand während des Vergabeprozesses
- Abwicklung des Vergabeprozesses

Darüber hinaus können die folgenden Risiken vermieden werden:

- Vortäuschung einer nicht vorhandenen Anbietereignung
- Minderlieferung und/oder –leistung mit der Folge kostenaufwändiger Nachbesserungen wegen unzureichender Beschreibung der Leistungsanforderungen
- Erhalten einer wartungsintensiven Systemvielfalt durch Lieferung von Produkten anderer Hersteller

Der Beitritt zur ekom21 ist für Kommunen in Hessen durch einen an die Geschäftsleitung der ekom21 gerichteten schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft möglich. Über den Aufnahmeantrag müssen Verbandsvorstand und Verbandsversammlung positiv beschließen. Die Aufnahme des Mitglieds ist mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde der ekom21 öffentlich bekannt zu geben.

Das Abstimmergebnis der Mitglieder innerhalb der Verbandsversammlung wird nach Stimmen gewichtet. Jedes Mitglied hat je angefangenen 30.000,00 € Entgelte und Umsätze im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Der RTK hatte im Jahr 2017 Entgelte und Umsätze in Höhe von 1.058.101,90 €. Dies entspricht 36 Stimmen und somit einem Stimmanteil von 1,204 %.

Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen durch Gremienbeschlüsse bestimmten Vertreter. Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Die Vertreter und Stellvertreter der genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine

IV. Personelle Auswirkungen:

Grundsätzlich keine. Eine Nichtmitgliedschaft würde jedoch wegen der im IT-Bereich zu erwartenden weiterhin stetig steigenden vergaberelevanten Tätigkeiten langfristig einen erhöhten Personalbedarf im Fachdienst I.6 – EDV fordern.

V. Finanzierungsübersicht

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich lt. Satzung der ekom21 wie folgt dar:

- Mit dem Beitritt zur ekom21 ist keine Verpflichtung verbunden Geschäftsanteile zu zeichnen oder Beitrittsgelder zu zahlen, da gem. § 13 der Satzung die Deckung des Finanzbedarfes aus den erzielten Einnahmen erfolgt. Zur Deckung eines darüber hinaus gehenden Finanzbedarfs kann die ekom21 von ihren Mitgliedern jährlich eine Verbandsumlage erheben. Die Basis dieser Verbandsumlage ist der Mittelwert der Umsätze der letzten 3 Jahre. Sie wurde seit Jahren ausgesetzt, da konstant hohe Einnahmen erzielt wurden. Nach Aussage der Geschäftsführung der ekom21 ist mittel– und langfristig nicht von einer Änderung auszugehen. Die ekom21 hat darüber hinaus in den letzten Jahren verschiedene interne Überwachungsmechanismen zur finanziellen Leistungsfähigkeit etabliert. Hierzu gehören u. a. ein geregeltes Berichtswesen und ein Risikomanagement.

- Gem. § 14 der Satzung beträgt die Höhe des Stammkapitals 11,6 Mio. €, welches die ekom21 zu erbringen und zu erwirtschaften hat. Eine Mitgliedschaft des RTK löst keine Zahlungsverpflichtung aus.

- Die ekom21 KGRZ Hessen gewährte dem RTK in der Vergangenheit die Mitgliedskonditionen auf inoffiziellem Wege, weil hier hohe Einkaufswerte erzielt wurden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies im Falle der Nichtmitgliedschaft fortgesetzt wird. Wirtschaftliche Nachteile des RTK bei der Beschaffung wären die Folge. Der Wert aus Entgelten und Einkäufen des RTK bei der ekom21 betrug im Jahr 2017 mehr als 1 Mio. €.

  Die seit dem 01.01.2018 bestehende Zentrale Vergabestelle (ZVS) beim Rheingau-Taunus-Kreis hat in Verbindung mit dem FD CO die aktuell geltenden Vergaberichtlinien ausgewertet. Beide Stellen empfehlen die Mitgliedschaft bei der ekom21 zur Sicherstellung von vergaberechtskonformen Beschaffungen.

- Im Falle der Auflösung der ekom21 sind zunächst die Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger sowie der Angestellten zu befriedigen. Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung auf die Mitglieder verteilt.

(Merkert)
Kreisbeigeordnete

Anlagen: Satzung der ekom21; Stand: 08.12.2016
Mail von Hr. Klose (ekom21; Leiter Stab Geschäftsführung) vom 12.09.2018